



FAQ - Antworten auf die aktuell meist gefragten Fragen in der Abteilung Sozial- und Rechtsberatung

Stand: 26.11.2020

In den FAQ haben wir die wichtigsten und häufigsten Fragen von Studierenden zusammengefasst und beantwortet.

1. Frage:

Habe ich bei Jobverlust / ausbleibender Lohnzahlung aktuell Anspruch auf ALG-II Leistungen?

Antwort:

Nein, Sie haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ALG II-Leistungen. Vollzeitstudierende sind in der Regel von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ausgeschlossen.

Ausnahmen bestehen in nur wenigen Fällen, so zum Beispiel:

- im Urlaubssemester wegen Schwangerschaft, Kindererziehung oder Krankheit
- im Teilzeitstudium wegen Schwangerschaft, Kindererziehung oder Krankheit / Beeinträchtigung. Auch hier gibt es einiges zu beachten und weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- in Härtefällen, zum Beispiel bei unverschuldetem Wegbrechen der Finanzierung und weit fortgeschrittenem Studium können Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II vom Jobcenter geprüft werden.
- Mehrbedarfsansprüche bei bestimmten Leistungsberechtigten nach § 21 SGB II; das betrifft zum Beispiel Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung

2. Frage:

Habe ich bei Jobverlust / ausbleibender Lohnzahlung aktuell Anspruch auf Wohngeld?

Antwort:

Nicht automatisch. Die Grundvoraussetzung einer BAföG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und die Prüfung der Deckung der monatlichen Lebenskosten bleibt bestehen. Kurz: Die Anspruchsvoraussetzungen bei Wohngeld bleiben gleich.

3. Frage:

Habe ich als Student/in Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Antwort:

Studierende, die grundsätzlich weniger als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, sind vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen.

4. Frage:

Den Verdienst aus meinem Nebenjob hatte ich fest für meine Studienfinanzierung eingeplant, meine Eltern können mich nicht unterstützen, wie soll ich im nächsten Monat über die Runden kommen?

Antwort:

Ggf. kommt Bafög oder ein Studienabschlussdarlehen in Betracht. Des Weiteren besteht ggf. die Möglichkeit, bei Ihren Vertragspartnern Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen. Bitte wenden Sie sich hier an die Sozialberatung, um ihre Situation näher zu betrachten und die geeignete Finanzierung für sich zu finden.

Weiterhin kann auch aktuell die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen beantragt werden:

www.überbrückungshilfe-studierende.de

5. Frage:

Was kann ich noch machen, wenn ich gerade meine Krankenversicherung, Miete, Handyrechnung etc. nicht bezahlen kann?

Antwort:

Melden Sie sich aktiv bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrem Vermieter, Ihrem Handyvertragsunternehmen, dem Rundfunkbeitrag etc., sollten Sie Zahlungen aktuell nicht leisten können. Bitten Sie um eine Stundung Ihrer Beiträge und ggf. um eine Mahnsperre. Sollte es Ihnen möglich sein, könnten Sie anfragen, ob ein verringerter Betrag angezahlt werden kann.



6. Frage:

Ich habe meinen Job verloren. Wo kann ich nach Jobangeboten suchen?

Antwort: Aktuell gibt es Bereiche, die erhöhten Personalbedarf haben. Versuchen Sie sich aktiv dort zu bewerben:

- Lieferdienste für Essen und Getränke
- Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte
- Logistik / Lager / Paketzusteller
- Reinigungsfirmen
- Tankstellen

Aschaffenburg: <https://jobs.main-echo.de/>
 Bamberg: <https://feki.de/jobboerse>
 Schweinfurt: <https://www.jobs-für-schweinfurt.de/>
 Würzburg: <https://www.wuewowas.de/>

7. Frage:

Können meine Eltern/ein Elternteil den Unterhalt einstellen oder kürzen, weil der Hochschulbetrieb eingestellt ist und sich damit ggf. meine Studienzzeit verlängert?

Antwort:

Nein. Ihr Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gegen die Eltern bzw. ein Elternteil besteht weiterhin fort. Sollten Ihre Eltern aufgrund der aktuellen Situation nicht (mehr) leistungsfähig sein, etwa wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, kommt evtl. Bafög in Betracht.

8. Frage:

Ich sollte zum aktuellen Semester einen Arbeitsvertrag erhalten. Mündlich war alles abgesprochen. Mein Personalbogen liegt dem Arbeitgeber vor. Nur den Arbeitsvertrag habe ich noch nicht unterschrieben.

Antwort:

Zwar kann ein Arbeitsvertrag grundsätzlich auch mündlich abgeschlossen werden, Probleme ergeben sich aber, wenn Unstimmigkeiten und Beweisfragen zu klären sind. Zudem müssen befristete Verträge zwingend schriftlich abgeschlossen werden, um wirksam zu sein.

9. Frage:

Ich wurde in der Probezeit ohne Angabe von Gründen gekündigt. Habe ich irgendwelche Ansprüche gegen den Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter?

Antwort:

Während einer vereinbarten Probezeit kann erleichtert ohne Angabe von Gründen mit einer 2 Wochenfrist gekündigt werden. Der Bezug von Arbeitslosengeld I und II ist in diesem Fall für Studierende nicht möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg.

Unsere Kontaktdaten für den jeweiligen Standort finden Sie unter:

<https://www.studentenwerk-wuerzburg.de/beratung/sozialberatung.html>

10. Frage:

Mir wird ein wiederholter Verstoß gegen die Maskenpflicht zur Last vorgeworfen, obwohl ich einmalig in den besonders festgelegten Örtlichkeiten der Stadt ohne Maske angehalten wurde. Was kann ich tun, zumal die Lage für mich unübersichtlich scheint.

Antwort:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hier können Sie das Geschehene aus Ihrer Sicht schildern und den Sachverhalt richtig stellen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig und unaufgefordert über die jeweils aktuell geltenden Regelungen, Hinweise, Verordnungen und Verfügungen an Ihrem Wohnsitz und den Hochschulorten, die im Internet auf den entsprechenden Seiten der jeweiligen Städte oder Landkreise eingestellt sind.

Bei rechtlichen Fragen vereinbaren Sie bitte einen Termin bei der Rechtsberatung:

Anmeldezeiten: wochentags außer Do 9:00 – 12:00 Uhr, Do 13:00 – 15:00 Uhr Telefon: 0931 8005-501

Weitere detaillierte Infos zum Thema Corona & Studium

<https://www.studis-online.de/Studieren/corona.php>